

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. Juli 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.04.2011

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-177/10

Zulassungsnummer:

Z-19.14-180

Geltungsdauer

vom: **8. April 2011**

bis: **30. Juni 2015**

Antragsteller:

Schörghuber Spezialtüren KG

Neuhaus 3

84539 Ampfing

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-180 vom 12. Juli 2010.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-180

Seite 2 von 7 | 8. April 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Form-Typ 25V" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-20" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso" darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.12).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. - 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-180

Seite 3 von 7 | 8. April 2011

- mindestens 10 cm dicke - bei nur seitlichem Anschluss und ohne Verwendung von Befestigungsmitteln - bzw. mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹¹ oder mit Porenbeton- Wandplatten nach DIN 4166¹² mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahl- oder Holzunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹³, Tab. 48 bzw. 49, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss (sofern die Brandschutzverglasung mit Radiusscheiben ausgeführt wird) und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden - oder
- Wände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion entsprechend allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Abschnitt 4.3.3.4 - jedoch nur bei seitlichem Anschluss (sofern die Brandschutzverglasung mit Radiusscheiben ausgeführt wird) und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden - einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁴ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei seitlichem Anschluss (sofern die Brandschutzverglasung mit Radiusscheiben ausgeführt wird) - an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁶) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach Abschnitt 4.3.4.2, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei seitlichem Anschluss (sofern die Brandschutzverglasung mit Radiusscheiben ausgeführt wird) - an klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³, angrenzen.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V-S" nach Abschnitt 1.2.8 beträgt maximal 4000 mm.

Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Radiusscheiben beträgt maximal 3500 mm.

Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beim Einbau von Feuerschutzabschlüssen mit türhohen Stielen und maximal 4000 mm langen Riegeln oberhalb der Feuerschutzabschlüsse beträgt maximal 4500 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

10	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
12	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
13	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
	und DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11	
14	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
15	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
16	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-180

Seite 4 von 7 | 8. April 2011

Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, beträgt die maximal zulässige Höhe der Brandschutzverglasung 4500 mm; die maximal zulässige Länge der Brandschutzverglasung beträgt 4000 mm. Die Trennwand darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 5000 mm hoch sein.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"Pilkington Pyrostop 30-1.", "Pilkington Pyrostop 30-20", "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso", "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso", "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso", "PROMAGLAS 30, Typ 1", "PROMAGLAS 30, Typ 3", "PROMAGLAS 30, Typ 5", "PROMAGLAS 30, Typ 10"	1300 x 2500; wahlweise Kantenlängen ≤ 3000 mm (bei Kanten- längen ≥ 2500 mm beträgt die maximal zu- lässige Fläche einer Scheibe 1,8 m ²)	Hoch- oder Querformat
"Pilkington Pyrostop 30-20", "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso", "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso"	1500 x 3000	Hochformat
"SGG CONTRAFLAM 30", "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"	1300 x 3500	Hochformat
	3500 x 800	Querformat
"SGG CONTRAFLAM 30", "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"	2200 x 3410, Anordnung als ein- reihiges Fensterband	Hochformat
	2300 x 1500, Anordnung als ein- reihiges Fensterband	Querformat
"SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy"	1500 x 2000	Hoch- oder Querformat
"SGG CONTRAFLAM 30 Contour" (sog. Radiusscheiben)	1000 (Abwicklung bzw. Bogenlänge) x 2000, Scheibenradius ≥ 600	Hochformat

- 1.2.5 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung - jedoch nicht anstelle von Radiusscheiben - dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den Maximalabmessungen 1200 mm x 2500 mm eingesetzt werden. Die Ausfüllungen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - bei Verwendung der Radiusscheiben - auf ihren Grundriss bezogene Winkelausführungen erhalten. Die geraden und die Radiusscheiben dürfen nebeneinander kombiniert angeordnet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-180

Seite 5 von 7 | 8. April 2011

Die Brandschutzverglasung darf - bei Verwendung der sonstigen Scheiben - auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden - in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 3.1 - jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(en) - ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden - beim seitlichen und oberen Anschluss (oberhalb eines maximal 2500 mm langen Riegels) in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V-S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-2013 ausgeführt werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.12 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden bzw. als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit s. Abschnitt 3.2.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlage dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2. Abschnitt 2.1.2.3 erhält folgende Fassung:

- 2.1.2.3 Sofern werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 seitlich aneinandergereiht bzw. zusammengesetzte bzw. verstärkte Rahmenprofile verwendet werden, bzw. die Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 bzw. in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 bzw. der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.8 ausgeführt wird, sind die einzelnen Profile ggf. unter Verwendung von geleiteten Verbindungsfedern, bestehend aus ≥ 35 mm breiten und 3,5 mm dicken Streifen aus Faserplatten nach DIN EN 13986³⁰ und DIN EN 622-5³¹ vom Typ "HDF", Rohdichte ≥ 880 kg/m³, oder aus normalentflammbarem²¹ Vollholz nach DIN 4074-1²² bzw. DIN 4074-5²³, Rohdichte ≥ 410 kg/m³, miteinander zu verbinden³² (s. Anlage 11 bis 14, 16 bis 18 und Ä/E1). Wahlweise dürfen die Verbindungsfedern mit mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁵ Silikon eingeklebt werden.

³⁰ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

³¹ DIN EN 622-5:1997-08 Faserplatten; Anforderungen; Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)

³² Die Materialangaben zum Leim sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.14-180

Seite 6 von 7 | 8. April 2011

3. Abschnitt 3.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Abschnitt erhält folgende Überschrift:

3.3 Wärmeschutz, Schallschutz, weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit

b) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden bzw. als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

4. Abschnitt 4.2.5 erhält folgende Fassung:

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7⁴³ bzw. DASt-Richtlinie 022⁴⁴). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

5. Es wird folgender neuer Abschnitt 4.2.6 eingefügt:

4.2.6 Ausführung in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V-S"

Sofern die Brandschutzverglasung seitlich bzw. oben (oberhalb eines maximal 2500 mm langen Riegels) an die Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V-S" nach Abschnitt 1.2.8 angeschlossen wird, muss die Ausführung entsprechend Anlage Ä/E1 erfolgen. Sofern zwei Stiele bzw. zweiteilige Riegel verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von durchgehenden, geleimten bzw. geklebten Verbindungsfedern nach Abschnitt 2.1.2.3 und Stahlschrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 500 mm miteinander zu verbinden.

6. Abschnitt 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

7. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt ergänzt:

Die Höhenangaben der Brandschutzverglasung werden um die Angabe " ≤ 4000 in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V-S"" ergänzt.

⁴³ DIN 18800-7:2008-11

⁴⁴ DASt-Richtlinie 022:2009-08

Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen (Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf)

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

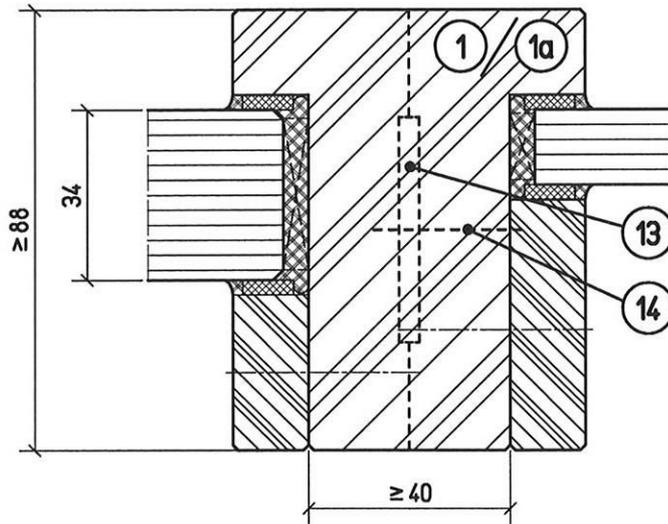
Nr. Z-19.14-180

Seite 7 von 7 | 8. April 2011

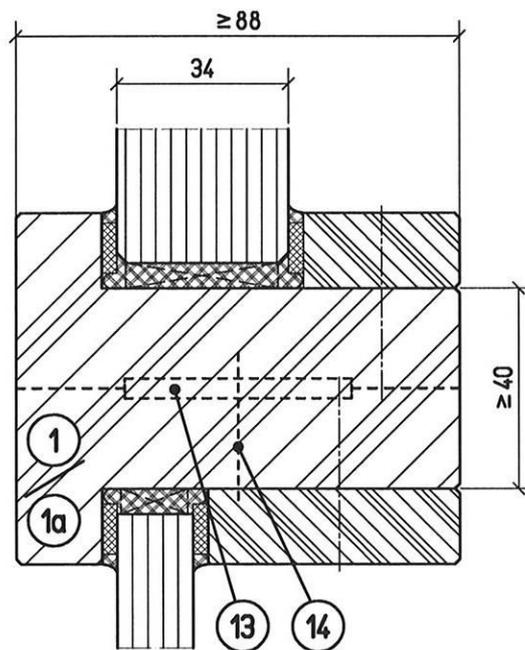
8. Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage Ä/E1 dieses Bescheides ergänzt.

Maja Bolze
Referatsleiterin





▲ Schnitt A - A



▲ Schnitt B - B



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt A - A bzw. Vertikalschnitt B - B, seitlicher bzw. oberer Anschluss (oberhalb eines ≤ 2500 mm langen Riegels) an Brandschutzverglasung "Form-Typ 25V-S"

Anlage Ä/E1 zum Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 8. APR. 2011

zur Zulassung Nr. Z-19.14-180 vom 12. Juli 2010